

## **Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 2. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 247), zuletzt berichtigt am 9. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 19 S. 324), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. alle Professorinnen und Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, mit Stimmrecht; dazu zählen auch nicht habilitierte außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.“

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das anschließende Kolloquium dauern in der Regel jeweils fünfundvierzig Minuten. Beide finden öffentlich statt. Ort und Termin werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht Fragen zu stellen. Das Kolloquium wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Es erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Sie gilt für alle Habilitationsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet werden. Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffneten Habilitationsverfahren gilt die Ordnung vom 1. September 2008, es sei denn, es wird die Anwendung der vorliegenden Ordnung beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 17. Juli 2013.

Bielefeld, den 2. Dezember 2013

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer